

Merkblatt zur Briefwahl bei der Wahl zum Personalrat

(§ 17 Abs. 1 WO-SächsPersVG)

1. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zweck der Briefwahl vom örtlichen Wahlvorstand
 - a) die Wahlvorschläge
 - b) den / die Stimmzettel mit Wahlumschlag bzw. Wahlumschläge,
 - c) eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
 - d) einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk "Briefwahl" trägt,
 - e) einen Abdruck des Wahlausschreibens,
 - f) einen Abdruck dieses Merkblattes.

2. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er
 - a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt;
 - b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe von Ort und Datum unterschreibt;
 - c) den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und hiervon getrennt die unterschriebene persönliche Erklärung in dem Freiumschlag verschließt;
 - d) diesen so rechtzeitig absendet oder übergibt, das er vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand vorliegt.

Hinweis: Für mehrere gleichzeitig stattfindende Wahlen kann ein Wahlumschlag (getrennt nach Gruppen), ein Briefwahlumschlag und eine Erklärung verwendet werden.